

## Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Steigerung des Tierwohls durch Gruppenhaltung auf eingestreuten Liegeflächen und durch erhöhtes Platzangebot.

Die Maßnahme trägt zur Unterstützung von Strohhaltungs- und Kompostsystemen sowie von anderen vergleichbaren grundwasser- und klimaschonenden sowie emissionsarmen Haltungsformen bei.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Mindesttierbestand

- Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 3,00 Großvieheinheiten (GVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Tierkategorie erfüllt sein. Die 3,00 GVE müssen in Summe mit den Tieren der beantragten Kategorien erreicht werden. Der Mindesttierbestand muss nicht zu jedem Stichtag, sondern im Jahresdurchschnitt erreicht werden.

### Tierkategorien

- Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:
  - Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
  - Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)
  - Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

### Verpflichtungsdauer

- Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei dieser Maßnahme besteht keine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Es gibt jedoch keine ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zwischen den einzelnen Kalenderjahren.

### Stallhaltung

- Die Stallhaltung hat für jede teilnehmende Tierkategorie in Gruppen und auf eingestreuten Systemen gemäß den weiter unten angeführten Förderbedingungen zu erfolgen.
- Eine Ausnahme von der Gruppenhaltung ist lediglich für erkrankte oder verletzte Tiere möglich, wenn dafür die Notwendigkeit einer Einzeltierhaltung entsteht. Die Prämienfähigkeit für diese Tiere bleibt aufrecht, wenn die erforderliche Einzeltierhaltung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt und maximal 10 Tage beträgt. Dabei ist jedoch eine Haltung auf eingestreuten Systemen erforderlich. Beträgt die Dauer mehr als 10 Tage, hat jedenfalls eine Abmeldung des betroffenen Tieres von der jeweiligen Kategorie gemäß den weiter unten angeführten Vorgaben zu erfolgen. Eine Meldung über die Einzeltierhaltung an die AMA ist nicht erforderlich. Die Krankheit bzw. Verletzung und die Dauer der Einzeltierhaltung sind entsprechend am Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Die Notwendigkeit der Einzeltierhaltung kann z.B. über Tierarztrechnungen belegt werden.
- Unter einem Stall ist allgemein ein befestigtes Gebäude mit mindestens dreiseitiger Verschalung oder dreiseitigem Behang mit Windfangnetzen, welche vor Zugluft schützen, einer Überdachung der Liegeplätze und einem befestigten Boden, wobei Schotter oder Lehm nicht als befestigter Boden gilt, zu verstehen. Flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden können. Bei Offenstallhaltungssystemen können jedoch auch andere bauliche Einrichtungen anerkannt werden. Diese müssen zumindest ein festes Dach haben. Die Stallflächen müssen flüssigkeitsdicht befestigt (z.B. betoniert, asphaltiert) sein und

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für die Stallhaltung von männlichen Rindern und Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einstreu bei männlichen Rindern sowie durch Einstreu und Beschäftigungsmaterial bei Schweinen entstehen.

es muss ein Abfluss der Sickerwässer in eine Sammelgrube gewährleistet sein. Betriebe mit ganzjähriger Freilandhaltung und einem Unterstand können nicht an der Maßnahme teilnehmen. Der Stall muss außerdem genug Platz (gemäß den weiter unten angeführten Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil) für alle beantragten Tiere bieten, auch wenn diese sich z.B. während der Weideperiode nicht im Stall befinden.

### Einstreu

- Die Art der verwendeten Einstreu des Bodens im Liegebereich der Tiere ist grundsätzlich frei wählbar. Als Einstreu kommen sämtliche saugfähige und weiche Materialien wie z.B. Stroh (Getreide- und Maisstroh), Strohpellets, Heu, Heupellets, Sägespane, gemahlene Maisspindel oder gemahlenes Elefantengras, Stein- und Sägemehl, etc. in Frage. Es gibt keine Vorgaben über die Aufwandmenge je Großvieheinheit. Es ist jedenfalls so ausreichend Einstreu zu verwenden, dass die in der jeweiligen Tierkategorie festgelegten Vorgaben erfüllt werden.

### Stallskizze und Belegungsplan

- Es müssen eine Stallskizze und ein Belegungsplan (max. mögliche Belegung) für jede teilnehmende Tierkategorie und für die jeweiligen Stallabteile vorliegen.
- Die Stallskizzen und Belegungspläne müssen am Betrieb aufliegen und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Für die Stallskizze gibt es keine festgelegten Formvorschriften, die Heranziehung von z.B. Bauplänen ist jedoch sinnvoll. Es sind dabei die Maße der Buchten sowie die Buchtengröße und gegebenenfalls der gezeichnete Maßstab anzuführen. Die Vermessung der Buchtenfläche erfolgt im Falle von Seitenwänden aus Metall, Kunststoff oder Holz ab der Mitte der Aufstallung, bei breiten – wie z.B. gemauerten – Buchtenwänden ist die lichte Weite anzugeben. Im Idealfall werden die Stallskizze und der Belegungsplan in einem Dokument zusammengefasst.
- Der Belegungsplan ist für alle Abteile in Ställen (Boxen) zu führen, in denen Tiere stehen, mit denen an der Maßnahme teilgenommen wird. Im Belegungsplan ist die maximal mögliche Anzahl an Tieren je Stallabteil anzuführen. Die maximal mögliche Anzahl an Tieren ist gemäß den weiter unten angeführten Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil zu berechnen.

#### *Beispiel:*

*Ein Belegungsplan für ein Rinderstallabteil mit 25,50 m<sup>2</sup> bedeutet: Max. 6 Tiere über 500 kg oder max. 7 Tiere zwischen 350 - 500 kg oder max. 8 Tiere unter 350 kg. Die Boxengrößen sind entsprechend den tatsächlichen baulichen Gegebenheiten anzuführen. Eine „tagaktuelle“ Angabe des Tierbesatzes pro Abteil ist nicht erforderlich.*

### Meldepflichten

- Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.
- Es besteht eine gesonderte Meldepflicht an die AMA, wenn die Stallhaltung gemäß den Anforderungen der Maßnahme für einzelne oder mehrere Tiere bei den Kategorien „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ im jeweiligen Förderjahr (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden an die AMA online zu erfolgen. Für die betroffenen Tiere erfolgt keine Prämienvergütung. Die Abmeldung gilt für das jeweilige Förderjahr und ist daher jährlich durchzuführen.
- Die Abmeldung von Tieren bei der Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ ist ohrmarkenbezogen online unter [www.eama.at](http://www.eama.at) vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer durchzuführen. Denkbare Anlässe sind z.B. bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten (erforderliche nutzbare Mindestmaße im bestehenden Stall nicht erreichbar), Wechsel auf Vollspaltensystem oder vorübergehende Anbindehaltung. Die Übermittlung einer Stallskizze an die AMA ist nicht erforderlich.

#### *Beispiel:*

*Werden zwei männliche Rinder, welche im Herbst älter als ein halbes Jahr werden, nicht mit den restlichen Tieren der beantragten Kategorie nach den Bedingungen der Maßnahme gehalten (z.B. weil sie nach der Alpungsperiode auf Vollspaltensystem gehalten werden), dann ist eine Online-Meldung bezogen auf diese zwei Tiere im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben innerhalb von 10 Tagen vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer durchzuführen.*

Keine gesonderte Meldepflicht besteht bei männlichen Rindern, die über die Rinderdatenbank abgemeldet werden müssen (z.B. wegen Schlachtung, Verkauf, etc.). Diese männlichen Rinder werden anteilmäßig (bezogen auf das Kalenderjahr) bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

*Beispiel:*

*Ein männliches Rind wird am 1. Juli geschlachtet; bis zur Schlachtung erfüllte es die Bedingungen der Stallhaltung bzw. war es auf der Weide. Hier ist keine gesonderte Meldung an die AMA erforderlich, eine Abmeldung über die Rinderdatenbank ist ausreichend. Das geschlachtete Rind wird anteilmäßig berücksichtigt.*

- Die Abmeldung von Tieren bei der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ ist online unter [www.eama.at](http://www.eama.at) durchzuführen. Darunter fallen auch laut Tierliste beantragte „nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“, die im Falle einer Nichteinhaltung der Förderbedingungen abgemeldet werden müssen. Denkbare Anlässe sind z.B. bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten (erforderliche nutzbare Mindestmaße im bestehenden Stall nicht erreichbar) oder Wechsel auf Vollspaltensystem. Die Übermittlung einer Stallskizze an die AMA ist nicht erforderlich.

*Beispiel:*

*Im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben wurden ursprünglich keine „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ von der Maßnahme abgemeldet. Ab Anfang August werden 20 Mastschweine nicht mehr nach den Bedingungen der Stallhaltung gehalten. Innerhalb von 10 Tagen muss im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben bei der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ die Stückanzahl auf 20 über [www.eama.at](http://www.eama.at) vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer korrigiert werden.*

- Bei der Kategorie „Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ können nur Tiere, welche auf Grund von Krankheit oder Verletzung länger als 10 Tage einzeln gehalten werden, über schriftliche Meldung an die AMA von der Maßnahmenverpflichtung herausgenommen werden. Jungsauen fallen ab der Deckung in diese Kategorie. Nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht fallen in die Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“.
- Bei Teilnahme an der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ und/oder „Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg“ ist zudem Folgendes zu beachten: Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Halter von Schweinen verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren) an das Veterinärinformationssystem (VIS) zu melden. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen ist der jeweilige Tierhalter. Ein Abgleich der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen wird vorgenommen. Die an das VIS gemeldeten Tierinformationen können jederzeit vom Tierhalter unter [www.ovis.at](http://www.ovis.at) eingesehen werden.

### Männliche Rinder ab ½ Jahr

- Die Stallhaltung der Tiere hat in Gruppen zu erfolgen.
- Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden. Ist auf Grund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, dann müssen jedenfalls mehr als 50 % der Kategorie in Gruppen und auf eingestreuten Systemen entsprechend den Förderungsvoraussetzungen gehalten werden. Die mehr als 50 % der Kategorie beziehen sich auf die Anzahl der am Betrieb gehaltenen Tiere im Jahresdurchschnitt, diese müssen jedenfalls die Vorgaben vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres erfüllen, um an der Kategorie teilnehmen zu können. Wenn die Förderungsvoraussetzungen von einzelnen Tieren im jeweiligen Förderjahr nicht eingehalten werden können (wenn auch für nur einen eingeschränkten Zeitraum), so hat umgehend eine Abmeldung zu erfolgen und es wird keine Prämie für die betroffenen Tiere gewährt.

*Beispiel 1:*

*Betrieb hält von Jänner bis Juni 14 Stück männliche Rinder ab ½ Jahr; von Juli bis Dezember erhöht sich der Bestand an männlichen Rindern ab ½ Jahr kontinuierlich auf 20 Stück. Der GVE-Jahresdurchschnitt der männlichen Rinder im Teilnahmejahr errechnet sich aus 13 Stichtagen der Rinderdatenbank (jeweils zu den Stichtagen am Monatsersten sowie am 15. Juli, wobei männliche Rinder ½ bis unter 2 Jahre mit 0,60 GVE und männliche Rinder ab 2 Jahre mit 1,0 GVE gewertet werden). Der Jahresdurchschnitt ergibt insgesamt 11,00 GVE. Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr im*

Jahresdurchschnitt jedenfalls mit mehr als 5,50 GVE an der Kategorie teilnehmen und die Förderbedingungen ganzjährig einhalten, um die Vorgabe der „mehr als 50 % der Kategorie“ zu erfüllen.

Beispiel 2:

Ein Betrieb hält alle männlichen Mastrinder auf eingestreuten Stallsystemen und kann nur bei der Gewichtskategorie über 500 kg im jeweiligen Teilnahmejahr die geforderten Mindeststallflächen nicht einhalten. Alle förderfähigen Tiere auf eingestreuten Systemen müssen im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres gemäß den geforderten Bedingungen gehalten werden. Sobald die Bedingungen der Tiere >500 kg nicht erfüllt werden können, hat eine Abmeldung der betroffenen Tiere zu erfolgen und es wird für diese Tiere keine Prämie gewährt. Durch die Abmeldung kann es dazu kommen, dass die mindestens 50 % der Kategorie nicht erreicht werden können und daher an der Maßnahme nicht teilgenommen werden kann.

- Den in Gruppen gehaltenen Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Flächen mit einem Perforationsanteil (Spalten, Löcher) von maximal 5 % können als planbefestigt angesehen werden.
- Der Boden im Liegebereich ist so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten unten angeführten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Bei männlichen Rindern zählen auch Liegeboxen mit Gummimatte und Einstreu (z.B. mit Strohmehl) zur eingestreuten Liegefläche. Eingestreute Tief- oder Hochbuchten zählen ebenfalls als eingestreute Liegefläche. Insgesamt muss die geforderte Mindesteinstreufäche gegeben sein. Der Boden im Liegebereich ist gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Um dies einzuhalten, gilt Folgendes:
  - Besteht die Liegefläche aus weichem Kunststoff oder Gummi, das heißt sie kann mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden, erfolgt die Einstreu um Trockenheit sicherzustellen.
  - Besteht die Liegefläche aus hartem Gummi, bedarf es einer mindestens 3 cm dicken Einstreudecke, dabei wird durch ständiges Nachstreuen Trockenheit sichergestellt.
- Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Männliche Rinder	Gesamtfläche
bis 350 kg	3,00 m <sup>2</sup>
bis 500 kg	3,60 m <sup>2</sup>
ab 500 kg	4,20 m <sup>2</sup>

Zur nutzbaren Gesamtfläche im Stallabteil zählen alle befestigten Flächen (Stall plus befestigten Auslauf), zu denen die Tiere ständigen Zugang haben, unabhängig davon, ob sie im Stall liegen oder nicht. Die Fläche muss jedoch befestigt (z.B. betoniert) sein. Ein Absperren des Auslaufs ist mit Ausnahme für Routinearbeiten wie z.B. Entmisten nicht zulässig. Geschotterte Auslauflächen zählen nicht zur nutzbaren Gesamtfläche.

Beispiel:

5 männliche Rinder ab 500 kg stehen in einer Box. Der Mindest-Platzbedarf beträgt somit  $5 \times 4,20 \text{ m}^2 = 21 \text{ m}^2$ . Davon sind mindestens 40 % (= 8,40 m<sup>2</sup>) weiche und trockene Liegeflächen einzustreuen.

- Sämtliche Haltungsbedingungen für männliche Rinder sind am Betrieb ab dem Alter von ½ Jahr bis zum Verlassen der Tiere (z.B. Verkauf) bzw. bis zum Auslaufen der Verpflichtung einzuhalten. Bei Zukauf von männlichen Rindern ab einem Alter von ½ Jahr sind die Förderungsvoraussetzungen ab dem Zukaufsdatum bis 31. Dezember bzw. bis zum Auslaufen der Verpflichtung zu erfüllen.
- Im Falle einer gemeinsamen Haltung von förderfähigen und nicht förderfähigen Rindern in einer gemeinsamen Gruppe ist je Tier mindestens die nutzbare Gesamtfläche gemäß den Anforderungen der „besonders tierfreundlichen Haltungssysteme“ für alle Tiere in der Box in folgendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen (unabhängig ob gefördert oder nicht):

Tierkategorie		Gesamtfläche
Kälber	bis 150 kg	1,60 m <sup>2</sup>
	bis 220 kg	2,50 m <sup>2</sup>
Weibliches Zucht- und Mastvieh	bis 350 kg	3,00 m <sup>2</sup>
	bis 500 kg	3,60 m <sup>2</sup>
	ab 500 kg	4,20 m <sup>2</sup>
Kühe		6,00 m <sup>2</sup>
Zuchtstiere		9,00 m <sup>2</sup>

- Bezüglich eingestreuter Liegefläche sind mind. 40 % der berechneten nutzbaren Gesamtfläche gemäß obiger Berechnungsgrundlagen eingestreut zu halten.

*Beispiel:*

*Eine Box mit 12 Mutterkühen, 6 weiblichen Rindern mit 300 kg und 6 männlichen Rindern mit 300 kg hat mindestens 108 m<sup>2</sup> groß zu sein (12 Kühe x 6,0 m<sup>2</sup> + 12 Jungrinder x 3,0 m<sup>2</sup>). Gefördert werden jedoch nur die 6 männlichen Rinder älter als 6 Monate. Die eingestreute Liegefläche hat mindestens 40 % von diesen 108 m<sup>2</sup> zu betragen = mind. 43,20 m<sup>2</sup>. Werden die Jungrinder schwerer als 350 kg, dann hat die Mindeststallfläche mindestens 115,20 m<sup>2</sup> zu betragen (12 x 6 m<sup>2</sup> + 12 x 3,60 m<sup>2</sup>), davon mind. 46,08 m<sup>2</sup> eingestreut.*

- Bei Mutterkuhhaltungsbetrieben mit Liegeboxenlaufställen und männlichen Kälbern sind die Flächenmaße erfüllt, wenn die gesetzliche Vorgabe gemäß Tierschutzgesetz erfüllt ist, dass jedes Tier über 6 Monate eine Liegebox hat oder ein zusätzlicher, ständig erreichbarer Liegeplatz zur Verfügung steht. Die geforderte Weichheit für die Liegefläche muss auch bei Hochbuchten mit Gummiauflage gewährleistet werden.
- Eine Kombination mit der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist einzeltierbezogen möglich. Wichtig ist, dass tatsächlich eine Stallhaltung erfolgt und die definierten Bedingungen eingehalten werden. Tiere in ganzjähriger Freilandhaltung ohne entsprechende Stallsysteme sind nicht förderfähig. Eine Weide- bzw. Alpengsperiode ist zulässig und unterbricht die Stallhaltung; die Bedingungen gelten während dieser Zeit als erfüllt. Grundsätzlich muss aber ein entsprechender Stall am Heimbetrieb zur Verfügung stehen. Der geringere Fördersatz wird für jene Tiere berechnet, bei denen es eine Leistungsüberschneidung geben kann, d.h. bei jenen Tieren, die auf die Alm aufgetrieben wurden bzw. bei jenen Tieren, die an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ teilnehmen.

### Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht

- Die Stallhaltung der Tiere hat in Gruppen zu erfolgen.
- Grundsätzlich muss mit allen Tieren der Kategorie „Jung- und Mastschweinen ab 32 kg Lebendgewicht“ teilgenommen werden. Zu dieser Kategorie zählen auch Jungsauen bis zur Deckung. Jungeber fallen zumindest zwischen 32 und 50 kg unter Jung- und Mastschweine. Auch wenn sie über 50 oder 85 kg wiegen und noch nicht im Deckeinsatz sind, sind sie als Jung- und Mastschweine anzugeben. In die Tierlisten-Kategorie 430 sind nur Zuchteber ab 50 kg anzugeben (nicht prämienfähig), die zum Decken eingesetzt werden.
- Ist auf Grund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, dann müssen jedenfalls mehr als 50 % der Kategorie in Gruppen und auf eingestreuten Systemen entsprechend den Förderungsvoraussetzungen gehalten werden. Die mehr als 50 % der Kategorie beziehen sich auf die Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, diese müssen jedenfalls die Vorgaben im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres erfüllen, um an der Kategorie teilnehmen zu können. In Betrieben, die nicht alle Schweine gemäß den Förderbestimmungen halten können, erfüllen nur jene Schweine die Förderverpflichtungen, die ab Erreichen des förderfähigen Gewichts (ab 32 kg) bis zur Schlachtung durchgängig die Haltungsbedingungen einhalten.

*Beispiel 1:*

*Laut den beantragten Stückanzahlen im Durchschnitt gemäß den Positionen 390, 395, 400, 405 und 410 der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen errechnet sich für die Jung- und Mastschweine ein GVE-Wert von insgesamt 36 GVE, wobei sämtliche Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht*

mit 0,30 GVE gewertet werden. Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr im Jahresdurchschnitt jedenfalls mit mehr als 18,00 GVE an Jung- und Mastschweinen an der Kategorie teilnehmen und die Förderbedingungen ganzjährig erfüllen, um die Vorgabe der „mehr als 50 % der Kategorie“ zu erfüllen. 18,00 GVE entsprechen im Rahmen der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ einer Stückanzahl von 60 Jung- und Mastschweinen im Jahresdurchschnitt.

*Beispiel 2:*

Ein Betrieb hat einen bestehenden Stall mit 200 Mastplätzen mit Vollspaltensystem. Der Betriebsführer erweitert seinen Betrieb um 250 Mastplätze nach den Bedingungen der Maßnahme auf insgesamt 450 Mastplätze. Damit würde er die Vorgabe der „mehr als 50 % der Kategorie“ erfüllen und kann die 250 Mastplätze prämienfähig in die Kategorie einbringen.

*Beispiel 3:*

Ein Betrieb hält die Mastschweine ab 32 kg bis 80 kg auf Einstreu und dann bis zur Schlachtung auf Vollspalten. Es würden in absoluten Zahlen zwar mehr als 50 % aller Tiere des Betriebes nach den Haltebedingungen der Maßnahme gehalten werden, aber nicht während der gesamten Mastdauer. Der Betrieb kann nicht an der Kategorie teilnehmen, da in diesem Fall 100 % der Mastschweine abzumelden wären.

- Den in Gruppen gehaltenen Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Flächen mit einem Perforationsanteil (Spalten, Löcher) von maximal 5 % können als planbefestigt angesehen werden.
- Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten unten angeführten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. In Schrägbodenbuchten und Kistenställen sind eingestreute Flächen in und außerhalb der Ruhekiste als eingestreute Liegefläche anrechenbar. Insgesamt muss die geforderte Mindesteinstreufläche gegeben sein.
- Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen. Bei mit Stroh oder Heu eingestreuten Systemen gilt diese Anforderung als erfüllt. Bei Systemen mit Minimaleinstreu ist eine ständige Verfügbarkeit von zusätzlichem Stroh oder Heu, z.B. in einer Raufe, erforderlich.
- Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 50 kg	0,70 m <sup>2</sup>
bis 85 kg	0,90 m <sup>2</sup>
ab 85 kg	1,10 m <sup>2</sup>

Zur nutzbaren Gesamtfläche im Stallabteil zählen alle befestigten Flächen (Stall plus befestigten Auslauf), zu denen die Tiere ständigen Zugang haben, unabhängig davon, ob sie im Stall liegen oder nicht. Die Fläche muss jedoch befestigt (betoniert oder perforiert – z.B. Spaltenboden mit darunterliegender Güllewanne) sein. Ein Absperren des Auslaufs ist mit Ausnahme für Routinearbeiten wie z.B. Entmisten nicht zulässig. Geschotterte Auslauflächen zählen nicht zur nutzbaren Gesamtfläche. Jedem Tier müssen die geforderten Mindestflächen gemäß den Förderungsvoraussetzungen zur Verfügung stehen. D.h. der Platzbedarf ist für jedes Tier im jeweiligen Stallabteil einzuhalten und nicht für die gesamte Kategorie im Durchschnitt. Für die Ermittlung der Anzahl der Tiere in den Gewichtskategorien ist bei homogenen Gruppen der „Durchschnitt der Gruppe“ heranzuziehen.

*Beispiel:*

25 Jung- und Mastschweine über 85 kg befinden sich in einer Box. Der Mindest-Platzbedarf beträgt somit  $25 \times 1,10 \text{ m}^2 = 27,50 \text{ m}^2$ . Davon sind mindestens 40 % (= 11,00 m<sup>2</sup>) trockene Liegeflächen mit Einstreu in der Box zu gewährleisten. Zusätzlich muss sämtlichen Tieren ständig Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.

## Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

- Die Stallhaltung der Tiere hat in Gruppen zu erfolgen. Ausgenommen davon ist die Gruppenhaltung für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Laut 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) sind Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der 10 Tage nach dem Decken beginnt und 5 Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Diese gesetzliche Regelung gilt für alle Neu- und Umbauten ab 2013. Für bestehende Stallungen, in denen nach 2013 keine Neu- und Umbauten vorgenommen wurden, ist laut THVO eine Übergangsregelung bis 2033 anzuwenden. Hierbei beginnt der Zeitraum der Gruppenhaltung vier Wochen nach dem Decken und endet eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin. Diese Übergangsregelung (gemäß 1. THVO, Anlage 5, Punkt 8, 4. Absatz) kann im Rahmen der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anforderung nicht auch ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden kann. D.h. ist der Platz in der Gruppenhaltung für den Sauenbestand ausreichend, dann gelten die 10 Tage nach dem Decken.
- Auch Betriebe mit weniger als 10 Sauen können an der Maßnahme teilnehmen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Tiere in den Zeiträumen, in welchen für die größeren Betriebe die gesetzliche Anforderung zur Gruppenhaltung besteht, tatsächlich in Gruppen gehalten werden. D.h. die Tiere müssen jedenfalls in Gruppen gehalten werden, auch wenn weniger als 10 Sauen am Betrieb sind. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die Zeiträume, in denen die Gruppenhaltung nicht vorgeschrieben ist.
- Es muss mit 100 % der Tiere dieser Kategorie teilgenommen werden. Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht werden in diese Maßnahmenkategorie erst ab dem Decken einbezogen. Für ungedeckte Jungschweine ab 50 kg Lebendgewicht bis zur Deckung gelten die Vorgaben der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ und sind gegebenenfalls in der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ förderfähig. Nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht werden im Rahmen der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ nicht mit 0,50 sondern mit 0,30 GVE gewertet und sind in der Position 410 der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zu beantragen. Ausgemerzte Zuchttiere fallen auch in die Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“.
- Den in Gruppen gehaltenen Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Flächen mit einem Perforationsanteil (Spalten, Löcher) von maximal 5 % können als planbefestigt angesehen werden. Die Liegefläche muss zumindest 0,95 m<sup>2</sup>/gedeckter Jungsau und 1,30 m<sup>2</sup>/Zuchtsau betragen.
- Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist. In Schrägbodenbuchten und Kistenställen sind eingestreute Flächen in und außerhalb der Ruhebox als „eingestreute“ Liegefläche anrechenbar.
- Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen. Bei mit Stroh oder Heu eingestreuten Systemen gilt diese Anforderung als erfüllt. Bei Systemen mit Minmaleinstreu ist eine ständige Verfügbarkeit von zusätzlichem Heu oder Stroh, z.B. in einer Raufe, erforderlich.
- Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Zucht- und gedeckte Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,00 m <sup>2</sup>
Jungsauen	2,00 m <sup>2</sup>

Zur nutzbaren Gesamtfläche im Stallabteil zählen alle befestigten Flächen (Stall plus befestigten Auslauf), zu denen die Tiere ständigen Zugang haben, unabhängig davon, ob sie im Stall liegen oder nicht. Die Fläche muss jedoch befestigt (betoniert oder perforiert - z.B. Spaltenboden mit darunterliegender Güllewanne) sein. Ein Absperren des Auslaufs ist mit Ausnahme für Routinearbeiten wie z.B. Entmisten nicht zulässig. Geschotterte Auslaufflächen zählen nicht zur nutzbaren Gesamtfläche.

## Beantragung

- Die Maßnahmenteilnahme für die jeweiligen Tierkategorien ist vor Verpflichtungsbeginn im vorhergehenden Herbstantrag zu beantragen, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Die Maßnahmen

bleiben nach der ersten Beantragung bis Ende 2020 am jeweiligen Betrieb gültig, sofern ein Betrieb nicht bis zum Mehrfachantrag-Flächen aussteigt. Die Weiterführung der Maßnahme wird durch die Abgabe des Mehrfachantrags-Flächen beantragt.

- Bei einem Neueinstieg in eine neue Tierkategorie muss die entsprechende Tierkategorie vor Verpflichtungsbeginn im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden. Dies ist bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.
- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie im vorhergehenden Herbstantrag fristgerecht beantragt werden, um im Folgejahr dafür eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Spätestens mit dem darauffolgenden Mehrfachantrag-Flächen ist die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie im Mehrfachantrag-Flächen auf [www.eama.at](http://www.eama.at) abzumelden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Verpflichtung eingehalten werden muss.
- Wird in einem Antragsjahr bei einer Tierkategorie nicht mindestens mit einem prämiensfähigen Tier teilgenommen, erlischt die Verpflichtung für diese Kategorie. Um im Folgejahr wieder prämiensfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, ist ein Nachreichen des vorhergehenden Herbstantrages bzw. eine Korrektur zum vorhergehenden Herbstantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie notwendig. Zusätzlich zur Online-Herbstanmeldung ist ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln, um in der AMA die gegebenenfalls verspätete Online-Herbstanmeldung als fristgerecht beurteilen zu können.

*Beispiel:*

*Im Antragsjahr 2017 ist kein prämiensfähiges Tier der Tierkategorie „Stallhaltung bei männlichen Rindern ab ½ Jahr“ am Betrieb. Für diese Kategorie erlischt somit die Verpflichtung. Dieser Sachverhalt wird in der Auszahlungsmittelteilung der AMA für das Antragsjahr 2017 Mitte Jänner 2018 bekannt gegeben. Um 2018 wieder prämiensfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Herbstantrag 2017 bzw. eine Korrektur zum Herbstantrag 2017 mit der Beantragung der Kategorie „Stallhaltung bei männlichen Rindern ab ½ Jahr“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über [www.eama.at](http://www.eama.at) zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 15. Dezember 2017) Online-Herbstanmeldung für das Förderjahr 2018 angesucht wird.*

## Ausstieg

- Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden. Ein Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ oder ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien ist der AMA für das laufende Antragsjahr online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages-Flächen bis zum 15. Mai bekannt zu geben.
- Nach einem Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ ist ein Wiedereinstieg bzw. ein letztmaliger Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

## Mehrfachantrag-Flächen

- Die prämiensfähigen männlichen Rinder ab ½ Jahr werden aus den Daten der Rinderdatenbank bezogen auf das Kalenderjahr automatisch berechnet und müssen nicht separat beantragt werden.
- Bei Teilnahme mit männlichen Rindern ab ½ Jahr sind die am Betrieb gehaltenen Zuchtstiere unter MFA-Angaben ohrmarkenbezogen online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) einzutragen (analog zur Maßnahme „Tierschutz – Weide“). Zuchtstiere sind im Rahmen der Maßnahme sowohl von der Verpflichtung als auch von der Prämienengewährung ausgeschlossen. Sobald ein männliches Rind zur Zucht (Decken, Besamung) eingesetzt wird, gilt dieses männliche Rind als Zuchtstier. Da Zuchtstiere aus den Daten der Rinderdatenbank nicht selektiert werden können, sind Zuchtstiere im Mehrfachantrag-Flächen gesondert zu beantragen. Werden männliche Rinder nicht zur Zucht eingesetzt, zählen diese zur Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und erhalten auch eine Prämie.



- Sämtliche männliche Rinder ab ½ Jahr, mit denen nicht an der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden kann und daher abgemeldet werden müssen, sind unter MFA-Angaben ohrmarkenbezogen online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) einzutragen.
- Bei Teilnahme an den Kategorien „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ und „Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ ist die jeweilige Anzahl in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April in den dafür vorgesehenen Positionen anzugeben. Bei unterschiedlichen oder schwankenden Tierbeständen im Jahresverlauf ist ein Durchschnittsbestand in der Tierliste zu erfassen. Der Bestand im Jahresdurchschnitt kann längstens bis zum Erhalt der Auszahlungsmittelteilung unter Beibringung von Nachweisen für die Zu- und Abgänge und der Beilage der Stallskizze korrigiert oder nachgereicht werden. Dazu hat über [www.eama.at](http://www.eama.at) eine Korrektur zur Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen samt Hochladen der Nachweise zu erfolgen.
- Die Stückanzahl im Jahresdurchschnitt von jenen Tieren, mit denen nicht an der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ teilgenommen werden kann und daher abgemeldet werden müssen, ist unter MFA-Angaben online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) einzutragen.

## Höhe der Prämie

<b>Männliche Rinder</b>	ab ½ Jahr	180 Euro/GVE
<b>Männliche Rinder</b>	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern im Rahmen der Direktzahlungen	150 Euro/GVE
<b>Männliche Rinder</b>	bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ mit der Kategorie männliche Rinder	120 Euro/GVE
<b>Jung- und Mastschweine</b>	ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere und nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht)	65 Euro/GVE
<b>Zucht- und gedeckte Jungsauen</b>	ab 50 kg Lebendgewicht	80 Euro/GVE

- Die Ermittlung der prämiensfähigen GVE bei den männlichen Rindern im Jahresdurchschnitt erfolgt automatisch aus den Daten der Rinderdatenbank jeweils zu den Stichtagen am Monatsersten sowie am 15. Juli abzüglich der unter MFA-Angaben abgemeldeten Tiere und Zuchtstiere.
- Die Ermittlung der prämiensfähigen GVE bei den Jung- und Mastschweinen sowie bei den Zucht- und gedeckten Jungsauen im Jahresdurchschnitt erfolgt gemäß den beantragten Stückanzahlen aus der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen. Liegen keine beantragten Stückanzahlen im Durchschnitt vor, werden hierfür die beantragten Stückanzahlen zum Stichtag 1. April herangezogen. Die prämiensfähigen GVE der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ werden aus den Positionen 390, 395, 400, 405 und 410 der Tierliste abzüglich der unter MFA-Angaben abgemeldeten Tiere ermittelt. Die prämiensfähigen GVE der Kategorie „Zucht- und gedeckten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ werden aus den Positionen 415, 420 und 425 der Tierliste ermittelt.

## GVE-Schlüssel

Tierart	GVE pro Stück
<b>Männliche Rinder</b>	
Männliche Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Männliche Rinder ab 2 Jahre	1,00
Männliche Zwergzebu und andere männliche Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Männliche Zwergzebu und andere männliche Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
<b>Schweine</b>	
Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere und nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht)	0,30
Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht	0,50